



## Reglement Verwaltungsverfahren

*Beim kursiv geschriebenen Text handelt es sich um Erläuterungen zum eigentlichen Gesetzestext.*

Von der Synode erlassen am 30. Juni 2003:

### A) Allgemeine Bestimmungen

*Der Abschnitt über die allgemeinen Bestimmungen gilt sowohl für das erstinstanzliche Verfahren (vor dem Kirchenrat und den Kirchenvorsteherschaften) als auch für das Beschwerdeverfahren (vor dem Kirchenrat und der Rekurskommission).*

#### Art. 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das Verfahren vor dem Kirchenrat, der Rekurskommission und vor den Kirchenvorsteherschaften.

<sup>a</sup>D.h. sie gelten nicht für  
*d.h. sie gelten nicht für*

- a) die Synode, die sich ein Geschäftsreglement gibt (Art. 20, Abs. 1 Kirchenverfassung [KV])
- b) die Organe der Synode, d.h. das Büro, die Geschäftsprüfungs-, Projekt- und Rekurskommission und besondere Kommissionen (Art. 20, Abs. 3 und 4 KV)
- c) die Ombudsstelle (Art. 20, Abs. 5 KV); diese hat keine Verfügungsbefugnisse, sondern reine Schlichtungsfunktionen
- d) die kommunalen Geschäftsprüfungskommissionen (Art. 75, Abs. 1 Kirchenordnung [KO]).

*Das Reglement ist nur anwendbar, soweit die kirchlichen Behörden öffentliches Recht anwenden. Wenn sie als Subjekte des Zivilrechts handeln - z.B. einen Mietvertrag abschliessen oder die Sanierung eines kirchlichen Gebäudes in Auftrag geben -, gilt ausschliesslich Privatrecht.*

#### Art. 2 Zuständigkeit

- 1 Bevor die Behörde auf die Behandlung einer Sache eintritt, prüft sie von Amtes wegen ihre Zuständigkeit.

*"Zuständigkeit" bedeutet örtliche, sachliche und funktionale Zuständigkeit. Der Sinn der "funktionalen" Zuständigkeit liegt darin, dass der Instanzenweg richtig durchlaufen wird.*

- 2 Hält sie sich für unzuständig, leitet sie die Eingabe an die zuständige Behörde weiter.

*Sofern eine Eingabe, insbesondere eine Beschwerde, rechtzeitig bei einer unzuständigen Behörde eingereicht wurde, gilt die Frist als gewahrt.*

- 3 Hat sie Zweifel an ihrer Zuständigkeit, pflegt sie einen Meinungs austausch mit jener Behörde, deren Zuständigkeit in Frage kommt.

### Art. 3 Fristen

- 1 Der Tag der Eröffnung einer Frist oder einer Verfügung wird bei der Fristberechnung nicht mitgezählt.
- 2 Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannter Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag.

*Die Frist endet am letzten Tag um 24.00 Uhr; sie gilt als eingehalten, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die betreffende Handlung vorgenommen oder schriftliche Eingaben der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wurden (Art. 5, Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRPG]).*

- 3 Gelangt die Partei rechtzeitig an eine unzuständige ausserrhodische oder innerrhodische kirchliche Behörde, gilt die Frist als gewahrt.

### Art. 4 Ausstand

- 1 Personen, die eine Verfügung zu treffen oder vorzubereiten haben, treten in den Ausstand, wenn
- a) sie selbst, ihre Ehegatten, ihre direkten Vorfahren und Nachkommen oder deren Ehepartner an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind
  - b) sie bereits am Vorentscheid mitgewirkt haben
  - c) sie aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten.
- 2 Ist der Ausstand von Mitgliedern des Kirchenrates streitig, entscheidet die Rekurskommission, in allen anderen Fällen der Kirchenrat (Art. 34, Abs. 2 KO).

*Die Bestimmung über den Ausstand ergänzt und präzisiert Art. 14, Abs. 3 der KV ("Mitglieder von Behörden haben bei Geschäften, die sie selbst betreffen, in den Ausstand zu treten").*

*Die Bestimmungen über den Ausstand wollen verhindern, dass der - auch für die kirchliche - Verwaltungstätigkeit fundamentale Grundsatz der Unparteilichkeit verletzt wird. Niemand kann in eigener Sache objektiver Richter sein. Ob Ausstandsgründe gegeben sind, hat die Behörde von Amtes wegen zu prüfen.*

*Ausstand bedeutet grundsätzlich "Nicht-Anwesenheit". Die Verletzung von Ausstandsvorschriften führt in der Regel zur Aufhebung der betreffenden Verfügung.*

*Wenn als Folge eines Ausstandsbegehrens die Beschlussfähigkeit einer Behörde in Frage steht (Art. 8, Abs. 3 VRPG), kann dies nicht nach dem Verfahrensrecht, sondern - wenn überhaupt - nur im Organisationsrecht entschieden werden.*

### Art. 5 Vertretung und Verbeiständung

Jede Partei kann sich verbeiständen und, soweit nicht persönliches Handeln oder Erscheinen notwendig ist, vertreten lassen.

## Art. 6 Ermittlung des Sachverhalts

- 1 Die Behörde, ein von ihr bezeichnetes Mitglied oder eine von ihr bezeichnete aussenstehende Person (Art. 63, Abs. 2 und Art. 64, Abs. 4 KO) stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest und trifft die erforderlichen vorsorglichen Massnahmen.
- 2 Die Ermittlung geschieht insbesondere durch Befragung der Beteiligten und von Auskunftspersonen, durch Beizug von Amtsberichten, Urkunden und Sachverständigen oder durch Augenschein. Sie wird protokollarisch festgehalten.

*Der Sachverhalt ist von der zuständigen Behörde von Amtes wegen abzuklären.*

*Die Parteien sind zur Mitwirkung verpflichtet.*

*Alle in der Sache vorgenommenen Handlungen müssen durch die Akten belegt sein.*

*Die für die Ermittlung des Sachverhalts angewandten Mittel sind nicht abschliessend aufgezählt; es bleibt der Behörde überlassen, die ihnen zweckmässig erscheinenden Abklärungen zu treffen. Anders als im kantonalen Recht (Art. 10, Abs. 2 und 3 VRPG) ist jedoch die förmliche Zeugenbefragung nicht vorgesehen.*

## Art. 7 Rechtliches Gehör

- 1 Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.
- 2 Den Parteien ist, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen verletzt werden, Akteneinsicht zu gewähren.
- 3 Ist die Feststellung des Sachverhalts abgeschlossen, ist den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

*Das rechtliche Gehör gilt als "Magna Charta" des Verwaltungsrechts. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur; das bedeutet, dass eine in Verletzung dieses Anspruchs ergangene Verfügung grundsätzlich auch dann aufgehoben werden muss, wenn sie inhaltlich nicht zu beanstanden ist.*

*Rechtliches Gehör bedeutet, dass die Rechtsstellung einer Partei nicht zu deren Nachteil abgeändert werden darf, ohne dass sie sich dazu hat äussern können. Insbesondere ist den Parteien grundsätzlich Akteneinsicht zu gewähren.*

## Art. 8 Neue Begehren, Tatsachen und Beweismittel

Die Parteien sind berechtigt, bis zum Entscheid der Behörde neue Begehren zu stellen und sich auf neue Tatsachen und Beweismittel zu berufen.

## Art. 9 Entscheid

- 1 Die Behörde ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden.
- 2 Es gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung.

*Die Behörden haben öffentliches Recht von Amtes wegen anzuwenden; das bedeutet z.B., dass es nicht darauf ankommt, auf welche Rechtsnormen eine Partei sich beruft.*

*Starre Regeln bestehen nicht. Beweis bedeutet nicht absolute Gewissheit; die von Lebenserfahrung und praktischer Vernunft getragene, begründete Überzeugung kann genügen.*

## Art. 10 Eröffnung und Zustellung der Verfügung

- 1 Verfügungen sind den Parteien und weiteren am Verfahren Beteiligten schriftlich und eingeschrieben zu eröffnen.

*Hat eine Partei eine Vertretung bestimmt, erfolgt die Zustellung an diese.*

*Aus Beweisgründen empfiehlt es sich nicht, die mündliche Eröffnung von Verfügungen zuzulassen; weil der Beweis für die erfolgte Eröffnung der Behörde obliegt, geht das Reglement überdies davon aus, dass Verfügungen eingeschrieben eröffnet werden.*

- 2 Die Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn die Partei sie verhindert.

## Art. 11 Inhalt der Verfügung

- 1 Verfügungen haben zu enthalten
  - a) die Bezeichnung der Behörde
  - b) die Namen der Personen, die in den Ausstand getreten sind
  - c) das Datum der Beschlussfassung
  - d) den Sachverhalt und die Begründung unter Angabe der angewendeten Vorschriften
  - e) das Dispositiv
  - f) den Kostenspruch
  - g) die Rechtsmittelbelehrung
  - h) das Versanddatum
  - i) die Unterschrift

- 2 Eine Verfügung kann ohne Begründung eröffnet werden, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind und keine Drittinteressen entgegenstehen.

*Von besonderer Bedeutung ist die Begründung der Verfügung. Sie ist so abzufassen, dass der Adressat in der Lage ist, die Verfügung sachgemäss anzufechten. Die entscheidende Behörde soll sich mit allen wesentlichen Parteiargumenten auseinandersetzen (Vorbehalten bleibt Abs. 2: Verzicht auf Begründung im Einverständnis aller Beteiligten.).*

*Die Rechtsmittelbelehrung ist formelles Gültigkeitserfordernis. Darin sind anzugeben: die Art des Rechtsmittels (Beschwerde), die Rechtsmittelfrist (20 Tage) und die Einreichungsinstanz (Kirchenrat oder Rekurskommission).*

*Durch die Möglichkeit, Verfügungen auch ohne (schriftliche) Begründung zu eröffnen, soll die Verwaltung von reinen "Pflichtübungen" entlastet werden.*

## Art. 12 Kosten

- 1 Das Verfahren vor den kirchlichen Behörden ist kostenlos.
- 2 Bei mutwilliger Anhebung oder Führung eines Verfahrens können den betreffenden Personen die Verfahrenskosten auferlegt werden.

## Art. 13 Wiedererwägung

- 1 Eine Partei kann die Behörde jederzeit um Wiedererwägung einer Verfügung ersuchen.

- 2 Wiedererwägungsgesuche begründen keinen Anspruch auf Eintreten und hemmen den Fristenlauf nicht.

*Wiedererwägung bedeutet, dass eine Behörde freiwillig auf eine Verfügung zurückkommt und in der Sache neu entscheidet. Die Wiedererwägung ist zwar aus Gründen der Rechtssicherheit nicht unumstritten; das ändert aber nichts daran, dass ihr in der Praxis eine recht bedeutsame Rolle zukommt. Von praktischer Bedeutung ist die Wiedererwägung vor allem im Beschwerdeverfahren: solange die Beschwerdeinstanz in der Sache nicht entschieden hat, kann die Behörde, deren Verfügung angefochten ist, zu Gunsten der beschwerdeführenden Partei ganz oder teilweise neu verfügen oder ihre Verfügung aufheben (Bis zum Entscheid der oberen Instanz ist ja auch der Rückzug der Beschwerde zulässig.).*

## B) Beschwerdeverfahren

*Dieser Abschnitt enthält - in Ergänzung zu den allgemeinen Bestimmungen, die für sämtliche Verfahren gelten - jene Vorschriften, die im Beschwerdeverfahren vor dem Kirchenrat und der Rekurskommission anwendbar sind.*

### Art. 14 Zulässigkeit der Beschwerde

- 1 Gegen Wahlen und Beschlüsse der Stimmberechtigten in den Kirchgemeinden und gegen Verfügungen und Beschlüsse der Kirchenvorsteherschaften kann innert 20 Tagen beim Kirchenrat Beschwerde eingereicht werden (Art. 37 und Art. 49, Abs. 3 KV).
- 2 Verfügungen, Beschwerdeentscheide und andere Beschlüsse des Kirchenrats können innert der gleichen Frist an die Rekurskommission weitergezogen werden (Art. 38, Abs. 2 KV).

*Mit Beschwerden können Verfügungen und Beschwerdeentscheide, aber auch andere Beschlüsse, die keinen Verfügungscharakter haben, angefochten werden. Dazu gehören insbesondere*

- a) *Wahlen und Beschlüsse der Stimmberechtigten in den Kirchgemeinden [analog zur Stimmrechtsbeschwerde i.S. von Art. 62. ff des Gesetzes über die politischen Rechte, bGS 131.12] (Art. 37, Abs. 1 in Verbindung mit Art. 48 KV)*
- b) *Entscheide des Kirchenrates betr. der Beilegung von Differenzen zwischen Kirchgemeinden sowie zwischen Angestellten und Kirchgemeinden (Art. 37, Abs. 2 KV)*
- c) *Beschlüsse des Kirchenrates betr. der Genehmigung von Verträgen zwischen Kirchgemeinden sowie zwischen Kirchgemeinden und Einwohnergemeinden (Art. 43, Abs. 2 und Art. 74 KO)*
- d) *Beschlüsse des Kirchenrates über das Zustandekommen einer Initiative (Art. 10, Abs. 2 KV) [Nicht zulässig ist dagegen die Beschwerde gegen den Entscheid der Synode über die Gültigkeit einer Initiative.]*
- e) *Beschlüsse des Kirchenrates betr. der Genehmigung der von den Kirchgemeinden erlassenen Reglemente und anderer genehmigungspflichtiger Geschäfte (Art. 25, Abs. 2 und Art. 45, Abs. 2 KV)*
- f) *Beschlüsse des Kirchenrates betr. der Zusammenarbeit zwischen Kirchgemeinden (Art. 3 KO)*
- g) *Beschlüsse des Kirchenrates betr. der Zulassung von Pfarrpersonen und des Entzugs der Zulassung (Art. 26, Abs. 2 und 3 KV, Art. 42, Abs. 7 und Art. 53, Abs. 6 KO)*
- h) *Entscheide des Kirchenrates betr. der Unvereinbarkeit und des Ausstandes (Art. 14 KV und Art. 34, Abs. 1 KO)*

- i) *Disziplinar massnahmen (Art. 53, Abs. 6 KO)*
- j) *Entscheide des Kirchenrates bei Differenzen zwischen Pfarrpersonen oder zwischen Pfarrpersonen und der Kirchengemeinschaft (Art. 57 KO)*
- k) *Entscheide betr. der subjektiven Steuerpflicht und des Steuerfusses (Art. 64 KO).*

## Art. 15 Berechtigung zur Beschwerde

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung oder des angefochtenen Beschlusses hat.

*Das "schutzwürdige Interesse" muss nicht ein rechtlich geschütztes Interesse sein; es genügt ein rein tatsächliches Interesse an der Änderung oder Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Jeglicher Nutzen ideeller, materieller oder anderer Art gilt als "schutzwürdiges Interesse" im Sinne dieser Bestimmung.*

*Dagegen ist die im Beschwerdeverfahren desavouierte Vorinstanz zur Beschwerde nicht legitimiert. So ist z.B. die Kirchengemeinschaft nicht befugt, einen sie ins Unrecht versetzenden Entscheid des Kirchenrates an die Rekurskommission weiterzuziehen.*

*Fehlt es an der Berechtigung zur Beschwerde - an der Legitimation -, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten; ein materieller Entscheid darf nicht ergehen.*

## Art. 16 Beschwerdegründe

Mit der Beschwerde können alle Mängel des vorinstanzlichen Verfahrens sowie der angefochtenen Verfügung oder des angefochtenen Beschlusses geltend gemacht werden.

*Die Beschwerdeinstanz hat die volle Überprüfungsbefugnis (Kognition) in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht. Sie hat diese auch auszuschöpfen; andernfalls kann eine formelle Rechtsverweigerung vorliegen. Möglich ist grundsätzlich auch die Überprüfung des Ermessens der Vorinstanz, wobei allerdings eine gewisse Zurückhaltung geboten ist, wenn dieser ein relativ grosser Ermessensspielraum zusteht.*

*Neue Begehren, Tatsachen und Beweismittel sind auch im Beschwerdeverfahren zulässig, vgl. Art. 8 im Abschnitt über die allgemeinen Bestimmungen.*

## Art. 17 Unrichtige Rechtsmittelbelehrung

Aus einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung dürfen der betroffenen Person keine Nachteile erwachsen.

*Auf das durch eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung erweckte Vertrauen - etwa auf eine 30-tägige statt der tatsächlichen 20-tägigen Beschwerdefrist - darf sich eine Partei nicht berufen, wenn sie oder ihr Anwalt die Unrichtigkeit auf einfache Weise - etwa durch blosse Konsultation des Reglementtextes - hätte erkennen können. Ausserdem vermag das Vertrauen in eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung in keinem Fall ein gesetzlich gegebenes Rechtsmittel zu schaffen.*

## Art. 18 Beschwerdeerhebung

- 1 Die Beschwerde ist schriftlich und eigenständig unterzeichnet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen.

*Ausnahmsweise kann eine Beschwerde zu Protokoll gegeben werden, aber nur dann, wenn die betreffende Person nicht in der Lage ist, ihr Anliegen schriftlich zu formulieren und ihr der Beizug eines Anwaltes nicht zugemutet werden kann.*

- 2 Sie hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten.
- 3 Genügt die Eingabe diesen Anforderungen nicht, ist eine angemessene Frist zur Verbesserung anzusetzen, mit der Androhung, dass sonst auf Grund der Akten entschieden oder auf die Sache nicht eingetreten werde.

*An die Formulierung des Antrags und der Begründung dürfen, zumal bei Laien, keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden. Es genügt, wenn klar wird, was der Beschwerdeführer will. Im Zweifel über seinen Willen ist ihm eine Nachfrist zur Verdeutlichung anzusetzen.*

*Keine Nachfrist ist anzusetzen, wenn ein Rechtskundiger - um sich eine zusätzliche Frist zu verschaffen - absichtlich eine ungenügende Beschwerdeschrift einreicht; in derartigen Fällen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.*

## Art. 19 Aufschiebende Wirkung

- 1 Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern diese nicht durch die verfügende Behörde aus wichtigen Gründen entzogen wird.
- 2 Die Beschwerdeinstanz kann auf Gesuch eine gegenteilige Verfügung treffen. Der Entscheid über das Gesuch ist endgültig.

*Aufschiebende Wirkung bedeutet, dass die im Dispositiv der angefochtenen Verfügung getroffene Regelung vorläufig nicht gilt.*

*Der Entzug der aufschiebenden Wirkung ist nicht nur bei ganz aussergewöhnlichen Umständen möglich. Die Behörde hat aber zu prüfen, ob die Gründe, die für die sofortige Vollstreckbarkeit sprechen, gewichtiger sind als jene, die für die gegenteilige Lösung angebracht werden. In jedem Falle muss sich der Entzug der aufschiebenden Wirkung auf wichtige, d.h. überzeugende Gründe stützen können.*

*Vor dem Entzug der aufschiebenden Wirkung ist den Betroffenen - ausser es sei Gefahr in Verzug - Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.*

*Probleme mit der aufschiebenden Wirkung können vermieden werden, wenn die Beschwerdeinstanz in der Sache selbst rasch entscheidet.*

## Art. 20 Instruktion der Beschwerde

- 1 Die Instruktion der Beschwerde (Bearbeiten, Schriftenwechsel, Befragungen etc.) ist Sache des Präsidenten oder der Präsidentin der Beschwerdeinstanz oder einer Person, welche damit beauftragt wird (Art. 63, Abs. 2 und Art. 64, Abs. 4 KO).
- 2 Wer instruiert, darf sich zuvor nicht in amtlicher Funktion mit der Sache befasst haben.

*Art. 63, Abs. 2 und Art. 64, Abs. 4 KO sehen ausdrücklich vor, dass der Kirchenrat und die Rekurskommission mit der Vorbereitung von Entscheiden - d.h. mit der Instruktion der Beschwerde - "eine Abordnung einsetzen oder eine aussenstehende Person beauftragen" können.*

*Instruktion bedeutet insbesondere Ermittlung des Sachverhalts (Einholung von Rechtsschriften, Vernehmlassungen, Anordnung von Einvernahmen und Augenscheinen, Abklärung der Rechtslage; schliesslich die Formulierung eines Antrags an die entscheidende Behörde).*

*Wer instruiert, kann auch vorsorgliche Massnahmen treffen.*

## Art. 21 Vergleichsvorschlag

Die mit der Instruktion beauftragte Person kann den Parteien jederzeit eine gütliche Regelung vorschlagen.

*Es versteht sich von selbst, dass eine gütliche Regelung nur zulässig ist, wenn der Prozessgegenstand in der Disposition der Parteien liegt und ein Vergleich sich nicht über zwingendes Recht hinwegsetzt.*

*Falls eine Beschwerde offensichtlich begründet erscheint, darf der Rekursinstruktor/die Rekursinstruktorin der Vorinstanz durchaus nahe legen, ihren Entscheid in Wiedererwägung zu ziehen.*

## Art. 22 Verfahren

- 1 Kann auf die Beschwerde eingetreten werden und erweist sie sich nicht als offensichtlich unbegründet, stellt die Beschwerdeinstanz der Vorinstanz und weiteren Beteiligten eine Kopie der Beschwerdeschrift zu und fordert sie zur Einreichung einer schriftlichen Vernehmlassung innert angemessener Frist auf.
- 2 Bei Bedarf kann ein weiterer Schriftenwechsel angeordnet und eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden.
- 3 Die Beschwerde kann zurückgezogen werden, solange in der Sache selbst nicht entschieden ist.

*Der einfache Schriftenwechsel bildet die Regel. Davon soll nur abgesehen werden, wenn sich eine Beschwerde als offensichtlich unbegründet erweist oder der Fall durch Nichteintreten zu erledigen ist. Bestehen Zweifel, sind jedenfalls die Akten beizuziehen.*

## Art. 23 Entscheidungsbefugnis

- 1 Ist die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Beschluss aufzuheben, entscheidet in der Regel die Beschwerdeinstanz in der Sache selbst.
- 2 Ist der Sachverhalt ungenügend abgeklärt oder ist das vorinstanzliche Verfahren mit wesentlichen Verfahrensmängeln behaftet, kann die Beschwerdeinstanz die Sache zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückweisen und dieser konkrete Weisungen erteilen.

*Die Beschwerde hat - wie der Rekurs im ausserrhodischen Verwaltungsrecht - reformatorischen Charakter. Das bedeutet, dass die Beschwerdeinstanz den materiellen Entscheid selbst fällt und ihren Entscheid an die Stelle des Vorinstanzlichen setzt.*

*Unter den in Art. 23, Abs. 2 genannten Voraussetzungen ist auch Rückweisung an die Vorinstanz möglich. Weil damit stets eine Verlängerung des Verfahrens verbunden ist, empfiehlt sich Zurückhaltung.*

*Als wesentliche Verfahrensgrundsätze, deren Verletzung eine Rückweisung rechtfertigt, gelten etwa die Bestimmungen über den Ausstand und über die Zuständigkeit. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs dagegen kann geheilt werden, wenn die obere Instanz - die nach diesem Reglement immer freie Überprüfungsbefugnis besitzt - das rechtliche Gehör im Beschwerdeverfahren umfassend gewährt.*



## Art. 24 Parteientschädigung

Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei kann auf Antrag eine Entschädigung für ihre Kosten und Auslagen zugesprochen werden. Die Parteientschädigung geht zulasten der unterliegenden Partei.

*Das Verfahren vor den kirchlichen Behörden soll grundsätzlich kostenlos sein. Somit stellt sich u.a. die Frage nach unentgeltlicher Rechtssprechung und Verbeiständung nicht. Dagegen kann es durchaus sein, dass ein Beschwerdeverfahren für eine Partei mit erheblichen Kosten verbunden ist, vor allem wenn der Beizug eines Anwalts erforderlich ist. In diesen Fällen erscheint es als gerechtfertigt, der ganz oder teilweise obsiegenden Partei auf Antrag eine Entschädigung für ihre Kosten und Auslagen zuzusprechen. Die Parteientschädigung geht zulasten der unterliegenden Partei - unter Umständen also der Vorinstanz, wenn eine private Gegenpartei fehlt.*

## Art. 25 Ergänzende Bestimmungen

Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, ist das Gesetz des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 9. September 2002 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) sinngemäss anwendbar.

*Wenden die kirchlichen Behörden im Sinne dieser Bestimmung Vorschriften des VRPG sinngemäss und subsidiär an, werden diese gewissermassen zu kirchlichem Recht; direkt anwendbar ist kantonales Verwaltungsrecht nicht.*

*Sinngemäss anwendbar sind insbesondere die folgenden Bestimmungen des VRPG*

- a) Ausschluss von Parteiabreden betr. Zuständigkeit (Art. 2, Abs. 4)*
- b) Beschleunigungsgebot (Art. 3)*
- c) Ablauf der Frist (Art. 5, Abs. 2)*
- d) Erstreckung und Wiederherstellung von Fristen (Art. 6)*
- e) Vollmacht für Vertreter (Art. 9, Abs. 2)*
- f) Mitwirkungspflicht im Verfahren (Art. 10, Abs. 4)*
- g) Rechtshilfe (Art. 11)*
- h) Teilnahme der Verfahrensbeteiligten an der Sachverhaltsermittlung (Art. 12, Abs. 3)*
- i) Akteneinsicht, Aktenzustellung (Art. 13, Abs. 2)*
- j) Eröffnung einer Verfügung bei unbekanntem Aufenthalt (Art. 16, Abs. 3)*
- k) Verfahrensbeteiligte im Ausland (Art. 17)*
- l) Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 26)*
- m) Berichtigung (Art. 28)*
- n) Anfechtbarkeit von Vor- und Zwischenentscheiden (Art. 30, Abs. 2)*
- o) Beschwerdelegitimation von Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten (Art. 32, Abs. 2)*
- p) Überprüfungsbefugnis der Beschwerdeinstanz (Art. 40).*

*Nicht anwendbar sind die Vorschriften des VRPG über*

- a) den Stillstand der Fristen (Art. 7)*
- b) die Zeugeneinvernahme (Art. 10, Abs. 2 und 3)*
- c) die Ordnungsbusse (Art. 29)*

- d) die Rechtsverweigerungsbeschwerde (Art. 42)*
- e) die Aufsichtsbeschwerde (Art. 43)*
- f) die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Art. 44 - 59).*

## **C) Schlussbestimmungen**

### **Art. 26 Inkrafttreten**

Das Reglement tritt mit der Annahme durch die Synode in Kraft und untersteht dem fakultativen Referendum.